

Schriftliche Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 23.07.2022 für die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz am 24.08.2022

Flächen für den Windkraftausbau

Die Verwaltung beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Wie groß ist die anvisierte 2%-Fläche für den Windkraftausbau auf städtischen Flächen?

Der Bundesgesetzgeber hat im Rahmen des „Osterpakets“ am 07.07.2022 unter anderem das „Windenergieflächenbedarfsgesetz“ verabschiedet. Darin werden die Bundesländer verpflichtet, bestimmte „Flächenbeitragswerte“ zu erreichen. Für NRW gilt, dass bis Ende 2026 1,1% und bis Ende 2032 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen sind. Zur Aufteilung auf die Kommunen macht das Bundesgesetz keine Vorgaben. Dies ist ggf. im Landesentwicklungsplan und Regionalplänen zu regeln. Zurzeit ist es daher nicht möglich, eine Vorgabe für Lüdenscheid abzuleiten. Die Ausweisung von Windenergiegebieten ist aber wiederum mit einem Ausschluss von Windkraftprojekten außerhalb der Windenergiegebiete verbunden. Da Lüdenscheid auf eine Steuerung verzichtet hat und keine Konzentrationszonen mehr ausweist, wird die beabsichtigte Steuerung zu einer Reduzierung der Ausbaupotenziale in Lüdenscheid führen.

Ausschlaggebend ist auf welchen Flächen Windkraft entstehen kann und wo sie planungstechnisch ausgeschlossen ist. In erster Linie bestimmt eine Windanalyse die Windkraftpotenziale. Dies ist je nach Region nur für einzelne bestimmte Lagen zutreffend. Hinzukommt, dass die Abstandsregelung in NRW vom Landtag am 17.07.2021, mit 1.000 Metern zum besiedelten Bereich, beschlossen wurde. Somit sind unabhängig von Besitzverhältnissen Standortflächen besonders in einer topographisch geprägten Lage sehr rar.

Im Rahmen der Regionalplanaufstellung wurden für den Bereich Lüdensheids keine bestimmten Flächen für Windenergie festgelegt. Auf Vorranggebiete für Natur und Landschaft und Naturschutzgebiete soll hier nach Möglichkeit verzichtet werden.

2. Wie viele Windkraftanlagen können auf diesen Flächen errichtet werden?

Diese Frage kann so nicht beantwortet werden, weil die Flächengröße nicht feststeht (siehe 1.). Enervie betreibt eine Anlage an der Versetalsperre und bereitet Genehmigungsanträge für 3 weitere Anlagen auf dem Kälberberg vor. Sie sehen Potenzial für 3 weitere Anlagen, dies wird derzeit geprüft. Somit wird Potenzial für bis zu 7 Windkraftanlagen (WKA) gesehen.

3. Wie viele Haushalte in Lüdenscheid können mit diesen Windkraftanlagen versorgt werden?

Auf Grundlage der Erfahrungen mit dem Standort Versetalsperre kann man pro WKA einen Jahresertrag von rund 10 Mio kWh ansetzen. Für 7 WKA also ca. 70 Mio kWh. Setzt man weiter für einen Durchschnittshaushalt einen Jahresverbrauch von 3.500 kWh an, so könnte man auf Basis von Jahressummen knapp 3.000 Haushalte versorgen. Es ist aber nicht sichergestellt, dass der Bedarf jederzeit gedeckt werden könnte.

4. Welche Investoren kommen für den Bau von Windkraftanlagen in Betracht (z.B. Enervie, Stadtwerke Lüdenscheid, Mark E, etc.)?

Innerhalb der Enervie-Gruppe, zu der auch die Stadtwerke Lüdenscheid gehören, übernimmt die Mark-E AG die Projektentwicklung und die Investition in EE-Projekte. Dabei ist es möglich, auch weitere Stadtwerke der Region als Gesellschafter zu beteiligen.

5. Kann die Stadt Lüdenscheid ebenfalls als Investor für Windkraftanlagen tätig werden?

Ja, die Stadt könnte sich als Gesellschafter an Windkraftanlagen der Mark-E beteiligen. Letztes Jahr haben Mark-E und die Stadt Halver eine Absichtserklärung unterzeichnet mit dem Ziel, dass sich die Stadt Halver an einer Anlage in Halver beteiligt.

6. Welche Fördertöpfe gibt es derzeit vom Land NRW und vom Bund?

Anlagen können gemäß EEG an Vergütungsausschreibungen der Bundesnetzagentur teilnehmen und sich eine Einspeisevergütung für 20 Jahre sichern. Weitere Förderungen gibt es nicht. Die Förderung nach EEG schließt sogar ausdrücklich weitere Förderungen aus, weil dieses gegen europäisches Wettbewerbsrecht verstoßen würde.

7. Wie hoch kann der Strompreis aus 100 % Windkraftanlagen für die privaten Verbraucher*innen sein?

Windkraftanlagen werden in der Regel im Stromgroßhandel vermarktet. Dies gilt selbst bei EEG-Förderung (verpflichtende Direktvermarktung). Selbst bei Verkauf des Stroms an große Industriekunden (über sog. Power Purchase Agreements) orientiert sich der Preis am Stromgroßhandelspreis. Der Strompreis der Verbraucher wird also immer durch den Stromgroßhandelspreis und viele weitere Einflussfaktoren bestimmt (Netzentgelte, Umlagen, Steuern etc.). Die EE-Erzeugung beeinflusst zwar zunehmend auch den Strompreis, eine direkte Beziehung zwischen Windkraftanteil und Verbraucherstrompreis lässt sich aber nicht herstellen.

D. Bm.
I.A.

gez. Marcus Müller